



Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde zweier Betroffener ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

Die Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin des „Profil“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Sebastian Loudon, Arno Miller und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 12.03.2024 im Verfahren der **Beschwerdeführer Heiko Heinisch und Nina Scholz, beide Postfach 203, 1011 Wien, gegen die Beschwerdegegnerin Profil Redaktion GmbH, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin des „Profil“**, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Die Beschwerde aufgrund des Artikels **„Tausend und eine Macht“**, erschienen auf den Seiten 14-23 der Ausgabe Nr. 38 des „Profil“ vom 17.09.2023 und dessen bereits einen Tag zuvor veröffentlichten E-Paper Ausgabe,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Zum beschwerdegegenständlichen Artikel:

Im Vorspann zum Beitrag wird auf einen österreichischen Ex-Verteidigungsminister, einen Schweizer Privat-Geheimdienst, fragwürdige Wissenschaftler, eine millionenschwere Kampagne und den angeblichen Kampf gegen den „politischen Islam“ hingewiesen: Wie ein europäisches Netzwerk gemeinsame Sache mit den Vereinigten Arabischen Emiraten mache, warum sich das mit heimischen politischen Interessen decke und wie Kritiker diskreditiert würden, darunter auch Nationalratsabgeordnete und eine Journalistin.

Im Artikel wird dann darüber berichtet, dass die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) Europa als Spielwiese für den Kampf gegen ihren Rivalen Katar, der als Hauptunterstützer der Muslimbruderschaft gelte, nutze und welche Netzwerke und Methoden dabei eingesetzt würden. Es wird in den Raum gestellt, dass die europäische Politik – Entscheidungsträger, Berater und Experten – sich allzu leicht vor einen Karren spannen ließen.

Den Autoren des Artikels zufolge würde das „Europäische Institut für Terrorismusbekämpfung und Konfliktprävention“ („EICTP“) des früheren Verteidigungsministers Herbert Scheibner Akteursanalysen von „umstrittenen Wissenschaftlern“ und „fragwürdigen Experten“ erstellen lassen. Diese betreffen Politiker und auch eine Journalistin, nämlich „profil“-Chefredakteurin Anna Thalhammer (die zugleich (Mit-)Autorin des gegenständlichen Artikels ist).

Die Beschwerdeführer, die sich „einen Namen im Bereich der Islamforschung gemacht [hätten] – allerdings nicht nur einen guten“, werden als Urheber und Urheberin solcher Analysen für das „EICTP“ namentlich genannt. Des Weiteren werden Kooperationen des „EICTP“ mit Organisationen der VAE angeführt und es wird angemerkt, dass diese Analysen zu einer Gefährdung der Betroffenen führen könnten. Schließlich heißt es auch noch, dass die Analysen verschiedene falsche Informationen enthalten würden, etwa wären bei einigen Betroffenen zu Unrecht Bezüge zur Muslimbruderschaft hergestellt worden. Zudem seien die Beschwerdeführer im Ermittlungsverfahren zur „Operation Luxor“ vom OLG Graz wegen Befangenheit als Sachverständige abberufen worden.

Die VAE würden in Europa eine Spezialoperation gegen angebliche Angehörige der Muslimbruderschaft unter dem Deckmantel des „Kampfes gegen den politischen Islam“ führen. So würden Daten aus einem Leak des privaten Schweizer Nachrichtendienstes „Alp Services“ die Vorgehensweise detailliert beschreiben, worauf im Artikel ausführlich eingegangen wird. Österreich sei für solche Tätigkeiten ein fruchtbarer Boden: Die Beziehungen der Politik zu den VAE seien sehr gut, und ehemalige Politiker wie Herbert Scheibner und Sebastian Kurz, die schon während ihrer aktiven Zeit gute Kontakte in die VAE gehabt hätten, würden von ihren arabischen Freunden nicht vergessen und beste Beziehungen nach Abu Dhabi pflegen.

Dem Artikel ist u.a. ein eigener Kasten zum Beschwerdeführer Heiko Heinisch mit illustriertem (Portrait-)Bild beigelegt. Im dazugehörigen Text wird angemerkt, dass er vor kurzem an der Seite von AfD-Funktionären referiert hätte.

Zur Beschwerde vom Oktober 2023:

Der 1. Beschwerdeführer (Heiko Heinisch) wandte sich im Oktober 2023 mit einer ausführlichen Beschwerde an den Österreichischen Presserat und sah durch den oben genannten Artikel die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse verletzt. Zusätzlich wurde ein Schreiben der 2. Beschwerdeführerin (Nina Scholz) übermittelt, in dem sie sich der Beschwerde vollinhaltlich anschloss.

Einleitend wurde kritisiert, dass der als Titelgeschichte angekündigte Beitrag über weite Strecken darauf abziele, die (wissenschaftliche) Reputation der Beschwerdeführer nachhaltig zu beschädigen. Den Verfassern des Artikels sei ein internes Arbeitspapier des „EICTP“ zugespielt worden, an dem u.a. die Beschwerdeführer mitgearbeitet hätten. Es handle sich dabei vordergründig um eine Stakeholder-Analyse („Akteursanalyse“), das Erstellen solcher Dokumente sei gängige Praxis bei der Analyse von Netzwerken aller Art, so auch bei islamistischen Netzwerken in Europa und ihrer Wirkung auf Politik und Gesellschaft. Die der Beschwerdegegnerin vorliegende Fassung sei ein „work in progress“ und enthalte fast ausschließlich Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie den Autoren des Artikels sicherlich bewusst sein müsste. Es handle sich somit auch nicht um das Ergebnis von Spitzel- bzw. geheimdienstlicher Tätigkeit, wie der Artikel zu suggerieren versuche.

Nach Ansicht der Beschwerdeführer würde im Artikel ein Narrativ gestrickt, wonach diese als Lobbyisten der VAE tätig seien und sich von diesen in eine Kampagne gegen Katar und die Muslimbruderschaft einspannen ließen. Diese Unterstellung werde im Artikel zwar nicht offen behauptet, jedoch unterschwellig suggeriert. Um diesem Narrativ Nachdruck zu verleihen, werde dem 1. Beschwerdeführer eine Nähe zur rechtspopulistischen AfD unterstellt (siehe unten). Informationen, die nicht in das von den Autoren gestrickte Narrativ passen würden seien von den Autoren unterschlagen worden.

Anschließend wurden in der Beschwerde insbesondere die folgenden Punkte kritisiert:

1. Unzureichende Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahme

Zum chronologischen Verlauf hielten die Beschwerdeführer fest, dass sie beide am 12.09.2022 um 15:54 Uhr eine gleichlautende Mail von Stefan Melichar erhalten hätten (*Anm.:* einer der beiden Verfasser des Artikels). Die Mail habe eine Liste von 23 Fragen beinhaltet mit der Aufforderung, diese bis zum 14.09.2023, 16:00 Uhr zu beantworten, also binnen ca. 48 Stunden. In der gesetzten Frist sahen die Beschwerdeführer bereits ein medienethisch grenzwertiges Vorgehen, zumal die Verfasser einer Fristverlängerung bis zum Ablauf des 14.09. umstandslos zugestimmt hätten. Bei Veröffentlichung des Artikels hätten die Beschwerdeführer jedoch mit Entsetzen feststellen müssen, dass darin nur eine einzige der Antworten ihrer Rechtsanwältin Berücksichtigung gefunden habe. Dies lege die Vermutung nahe, dass die Anfrage der Beschwerdegegnerin allein dazu gedient hätte, gute journalistische Praxis vorzutäuschen; ein bereits gestricktes Narrativ sollte nicht durch die Antworten der Beschwerdeführer kontrastiert und damit in Frage gestellt werden.

2. „Heinisch referierte vor Kurzem an der Seite von AfD-Funktionären“

In der Mail von Herrn Melichar an die Beschwerdeführer habe eine der 23 Fragen wie folgt gelautet: „An Herrn Heinisch: Sie haben vor Kurzem gemeinsam mit der AfD referiert – warum?“. Die Anwältin der Beschwerdeführer habe dazu geantwortet, dass ihr Mandant nicht wisse, worauf sich diese Frage beziehe, mit Bitte um allfällige Aufklärung; er habe noch nie gemeinsam mit der AfD referiert. Der Bitte um Aufklärung sei die Beschwerdegegnerin jedoch nicht nachgekommen, stattdessen sei das Dementi ignoriert und in dem Kasten auf Seite 22 des Artikels berichtet worden, dass der 1. Beschwerdeführer vor Kurzem an der Seite von AfD-Funktionären referiert hätte. Es handle sich hierbei um eine tatsächenswidrige Behauptung, für die es keinen Beleg gebe. Offenbar sollte der Beschwerdeführer durch eine vermeintliche Nähe zu einer rechtspopulistischen Partei mit einem in Teilen rechtsextremen Milieu (zusätzlich) diskreditiert werden.

Nach Erscheinen des Artikels sei die Beschwerdegegnerin schriftlich zu einer Gegendarstellung aufgefordert worden. Das Medium habe sich jedoch bloß dazu entschieden, mitten in einem Folgeartikel in der nächsten Ausgabe des Mediums unter der Überschrift „Präzisierung“ eine redaktionelle Richtigstellung zu drucken.

3. Konstruierte Zusammenhänge

Nach Meinung der Beschwerdeführer würde der Artikel mehrere Geschichten, die nichts miteinander zu tun hätten, erzählerisch miteinander verbinden; dadurch entstehe der Eindruck, dass es sich um eine Geschichte handle. Bereits im Vorspann heiße es: „Wie ein europäisches Netzwerk gemeinsame Sache mit den Vereinigten Arabischen Emiraten macht.“ Es werde somit ein Zusammenhang zwischen dem EICTP, den VAE, den Beschwerdeführern und dem durch die „Abu Dhabi Secrets“ in Kritik geratenen Schweizer Detektivbüro „Alp Services“ hergestellt; dies werde auch mit der Formulierung „Protokoll einer Spurensuche, die von Abu Dhabi über die Schweiz bis nach Österreich führt“ noch einmal suggeriert. Ein solcher Zusammenhang sei nachweislich falsch, die Beschwerdeführer hätten keinerlei Verbindung zu „Alp Services“. Der Weg „über die Schweiz“ sei wie das europäische Netzwerk, dem sie angeblich angehören würden, von der Beschwerdegegnerin bloß konstruiert.

Der Aufbau des Artikels spiele damit, dass die Leser den nicht vorhandenen Zusammenhang selbst herstellen würden: Zunächst gehe es um das „EICTP“ und die dort erstellte Akteursanalyse, für deren Weitergabe kein „letztgültiger Beweis“ vorliege; auf Seite 19 des Artikels werde anschließend aber darauf hingewiesen, dass sich die „Stoßrichtung politischer Islam und Muslimbruderschaft“ frappant mit den Interessen der VAE deckten. Hierdurch würde suggeriert, dass die Beschwerdeführer zumindest im Verdacht des Lobbyings für die VAE stünden. Um diesen Verdacht zu erhärten, würden Kooperationen des „EICTP“ (an denen die Beschwerdeführer nicht beteiligt seien) mit zwei in den VAE ansässigen Organisationen angeführt, so etwa die internationale Organisation „Hedaya“. Dabei werde jedoch unterschlagen, dass an „Hedaya“ auch die EU, die USA und andere Staaten beteiligt seien, und an dem Projekt des „EICTP“ mit „Hedaya“ auch die George Washington University mitgearbeitet hätte; zudem kooperiere das „EICTP“ mit Organisationen der UN und diversen weiteren Universtitäten. All diese Informationen seien in der Anfragebeantwortung übermittelt, von der Beschwerdegegnerin jedoch ignoriert worden.

Schließlich würden nach der Berichterstattung über das „EICTP“ zwei Seiten über „Alp Services“ mit detaillierter Beschreibung von dessen Vorgehen folgen (Feindeslisten erstellen, Hauptziele festlegen, Ziele attackieren und diskreditieren). Anschließend finde sich im Artikel auf Seite 19 die folgende Überleitung: „Doch auch sonst zeigen sich einige interessante Verquickungen. Und feststeht, dass es sich um keinen Einzelfall handelt.“ Diese Formulierung erwecke den Eindruck, am „EICTP“ würde zumindest ähnlich gearbeitet wie bei „Alp Services“; dabei werde verschleiert, dass es keinerlei Verbindung zwischen den „EICTP“ bzw. den Beschwerdeführern zu „Alp Services“ gebe. Auf Seite 23 schwenke der Artikel sodann nach Wien: „Heute schließen sich die Kreise. Kurz ist mittlerweile ebenso wie Scheibner Unternehmer, aber seine Freunde aus der arabischen Welt haben ihn nicht vergessen: Kurz verfügt heute beste (sic!) Beziehungen nach Abu Dhabi – wie auch Scheibner. Für letzteren schreiben Heinisch und Scholz Akteursanalysen, wohl eher nicht gratis.“ Hierdurch würden auch die Beschwerdeführer wieder ins Spiel gebracht und versucht, erzählerisch eine Verbindung zwischen den drei Hauptteilen des Artikels herzustellen, die in der Realität nicht existierten.

4. „Fragwürdige“ bzw. „umstrittene Wissenschaftler“

Im gesamten Artikel würden sich Formulierungen finden, die geeignet seien, die wissenschaftliche Reputation der Beschwerdeführer zu diskreditieren. Bereits im Vorspann sei die Rede von „fragwürdigen Wissenschaftlern“; da im Artikel nur vier Wissenschaftler erwähnt würden, müsse der Leser diese Aussage unweigerlich auch auf die Beschwerdeführer beziehen. Auf Seite 17 gehe es außerdem nach der Zwischenüberschrift „Umstrittene Wissenschaftler“ um die Beschwerdeführer, nämlich dass sie sich in den vergangenen Jahren einen nicht nur guten Namen im Bereich der Islamforschung gemacht hätten. Als Beleg hierfür werde das „Luxorverfahren“ angeführt, bei dem die Beschwerdeführer als Gutachter der Staatsanwaltschaft tätig gewesen und wegen des „äußeren Anscheins der Befangenheit“ gegenüber einem der zahlreichen Beschuldigten vom OLG Graz abberufen worden seien. Allerdings wäre dabei ihre wissenschaftliche Integrität zu keinem Zeitpunkt infrage gestanden, so die Beschwerdeführer.

In Bezug auf das „Luxorverfahren“ werde auf Seite 17 außerdem angemerkt, dass die Verdachtslage nicht zuletzt maßgeblich auf den Einschätzungen der Beschwerdeführer beruht hätte; ähnlich würden sich die Verfasser auch auf Seite 22 äußern. Es zeuge von mangelnder Rechtskenntnis zu glauben, dass erst ein Gutachten eine Verdachtslage begründe, auf der dann Ermittlungen aufbauen würden. Außerdem kenne Frau Thalhammer laut eigenen Angaben in den sozialen Medien den Akt des „Luxorverfahrens“; ihr sei somit bekannt, dass die Behörden bereits mehr als ein Jahr gegen mutmaßliche Mitglieder von Muslimbruderschaft und Hamas ermittelt hätten, noch bevor die Beschwerdeführer um ein Gutachten ersucht worden wären. Im Gutachten sei es darum gegangen, Fragen der Staatsanwaltschaft zu Geschichte, Ideologie und Struktur der Muslimbruderschaft zu beantworten.

5. Zitierung des Gemeinderatsabgeordneten al-Rawi

Auf Seite 19 wird der Wiener Gemeinderatsabgeordnete Omar al-Rawi mit folgender Aussage zitiert: „Ich habe mehrere Prozesse gegen jene gewonnen, die behaupten, ich sei Mitglied der Muslimbruderschaft. Ich bin das nicht. Heinisch behauptet es trotz Kenntnis dieser Urteile auch weiterhin“. Nach Ansicht der Beschwerdeführer hätte man sie mit dieser Aussage konfrontieren müssen, zumal in der Mail Melichars hinsichtlich al-Rawi (bloß) die folgende Frage gestellt wurde:

„Bereits im Jahr 2020 hat das Handelsgericht Wien eine einstweilige Verfügung erlassen, der zufolge die Behauptung, al-Rawi sei ein Islamist, der versuche, demokratische und rechtsstaatliche Strukturen zu unterwandern (und gleichartige Behauptungen), untersagt wurde. Haben Sie in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für das EICTP gegen die einstweilige Verfügung verstoßen?“

Die Beschwerdeführer hätten in ihrer Antwort betont, noch nie in einen Rechtsstreit mit Herrn al-Rawi verwickelt gewesen zu sei, was von der Beschwerdegegnerin im Artikel aber nicht erwähnt werde. Auch sei dem 1. Beschwerdeführer keine Gelegenheit gegeben worden, al-Rawis Behauptungen zu widerlegen; außerdem habe er al-Rawi noch nie als Muslimbruder bezeichnet.

Zum Ombudsverfahren:

Die Vorsitzende des Senats 2 hat in der Sitzung vom 07.11.2023 beschlossen, in dieser Angelegenheit zunächst ein Ombudsverfahren durchzuführen. Am 10.01.2024 informierte die zuständige Ombudsfrau den Presserat darüber, dass hier keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte: Außer der bereits erfolgten Richtigstellung bezüglich eines gemeinsamen Auftritts von Herrn Heinisch mit der AfD in der folgenden Printausgabe habe die Beschwerdegegnerin keine Notwendigkeit zu weiteren Schritten gesehen. Gespräche mit den Beschwerdeführern hätten ergeben, dass sie damit nicht zufrieden seien und eine Entscheidung des zuständigen Senats wünschten.

Zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin:

Die Beschwerdegegnerin hielt in einer schriftlichen Stellungnahme vorab fest, dass man sorgfältig recherchiert habe und der Bericht von höchstem öffentlichen Interesse sei. Es seien nicht nur die beiden Beschwerdeführer zuvor mit den wesentlichen Rechercheergebnissen konfrontiert worden, sondern auch andere Akteure, die im Artikel eine Rolle spielten. Daneben habe man ein ausführliches Hintergrundgespräch mit Herbert Scheibner und Gustav Gustenau geführt, die das „EICTP“ leiteten.

Der Beschwerdegegnerin zufolge würden die Beschwerdeführer im Wesentlichen mit angeblichen Bedeutungsinhalten argumentieren, die – ihrer Meinung nach – quasi zwischen den Zeilen stünden. Mit einer Ausnahme würden in der Beschwerde keine konkreten Fehler beanstandet, sondern auf Basis zahlreicher Behauptungen dem Artikel ein anderer (unzutreffender) Bedeutungsgehalt unterstellt; insgesamt entstehe durch die Beschwerde somit ein falscher und/oder irreführender Eindruck.

Zu den von den Beschwerdeführern kritisierten Punkten wurde im Wesentlichen Folgendes entgegnet:

1. Zur Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahme

Die Beschwerdegegnerin betonte, dass eine Frist von 48 Stunden für eine Anfragebeantwortung, die sich im Wesentlichen um ein einziges Thema drehe, großzügig sei; die Zustimmung einer Fristverlängerung wäre ein reines Entgegenkommen gewesen. Außerdem habe man nicht einer Verlängerung bis zum Ablauf des 14.09. zugestimmt, sondern zur Kenntnis genommen, dass die Übermittlung „noch im Laufe des heutigen Tages“ erfolgen werde. Aufgrund der Kommunikation mit

einer Anwältin sei man davon ausgegangen, dass damit der Arbeitstag gemeint gewesen wäre, tatsächlich sei die Antwort erst um 23:48 Uhr eingegangen.

Es stimme auch nicht, dass keine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Beschwerdeführer erfolgt sei (siehe auch unter 2.): In ihrem Kern hätten sich die Antworten grundsätzlich mit jenen des „EICTP“ gedeckt, weshalb eine zweimalige Darstellung im Artikel nicht notwendig gewesen wäre, aus den sonstigen Antworten der Beschwerdeführer wäre für deren Standpunkt nichts zu gewinnen gewesen. Im Übrigen habe man im Artikel auch nicht ausgewalzt, dass sich die Beschwerdeführer als Wissenschaftler offenbar nicht darüber informierten, wie sich ihre Auftraggeber finanzierten – dieser Umstand zeige, dass es hier nicht um eine Diskreditierung der Beschwerdeführer gegangen sei.

2. „Heinisch referierte vor Kurzem an der Seite von AfD-Funktionären“

Die Beschwerdegegnerin räumte ein, dass ihr hier ein Fehler unterlaufen sei: Die betreffende Passage finde sich zwar nicht im Laufertext des Artikels, weil man die spät eingelangte Antwort der Beschwerdeführer berücksichtigt habe. Bedauerlicherweise sei der ursprüngliche Text jedoch im – aus layouttechnischen Gründen zuvor quasi als Blindtext erstellten – Illustrationselement stehen geblieben. Allerdings habe man diesen Fehler ordnungsgemäß und umgehend richtiggestellt, nämlich in der darauffolgenden Print-Ausgabe; online sei der Fehler nie erschienen. Zudem bedeute der Fehler nicht, dass der 1. Beschwerdeführer Berührungängste zum Rechtspopulismus hätte: Noch im August 2023 sei er im Online-Kanal eines bekannten Islamkritikers aufgetreten, der das Gespräch auf YouTube wie folgt ankündigt habe: „#afd“, „#deutschlandzuerst“, „#masseneinwanderung“, „#heikoheinisch“.

Direkt über diesen Hashtags sei zugleich Werbung für ein gemeinsames Buch der Beschwerdeführer gemacht und auf die Position des 1. Beschwerdeführers bei der „Dokumentationsstelle Politischer Islam“ verwiesen worden. Insofern dürfe sich der Beschwerdeführer nicht darüber beklagen, wenn ihm eine Nähe zum Gedankengut der AfD zugeschrieben werde, zumal sich jeder seriöse Wissenschaftler vorher darüber informieren würde, auf welcher Plattform er ein Interview gebe. Außerdem sei kurz zuvor bei dem Islamkritiker ein AfD-Europaabgeordneter zu Gast gewesen. Im Ergebnis habe der 1. Beschwerdeführer zwar nicht „an der Seite von AfD-Funktionären“ referiert, aber sehr wohl auf einer Plattform, die der AfD und ihren rechtspopulistischen Ideologien breiten Raum gebe; das sehe man auch an den Kommentaren der Zuseherinnen und Zuseher, die in das Interview eingeblendet worden seien. Die Aussage, dass der Beschwerdeführer „vor kurzem an der Seite von AfD-Funktionären“ referiert habe, möge zwar inhaltlich nicht haltbar sein, rücke ihn aber in kein schlechteres Licht als jenes, welches er aus freien Stücken aufgesucht habe.

Zur Kritik, dass keine ordnungsgemäße Richtigstellung erfolgt sei, merkte die Beschwerdegegnerin an, dass neben der „Präzisierung“ im Folgeartikel ein prominent platziertes Illustrationselement vom 1. Beschwerdeführer – wie jenes im beschwerdegegenständlichen Artikel – veröffentlicht worden sei. Darin habe man den Beschwerdeführer in großer Schrift völlig unzweideutig wie folgt zitiert: „Ich habe noch nie gemeinsam mit der AfD referiert“. Weder der 1. Beschwerdeführer noch dessen Anwältin hätten der Beschwerdegegnerin zuvor mitgeteilt, dem Recht auf Gegendarstellung wäre nicht ausreichend nachgekommen worden. Stattdessen habe der 1. Beschwerdeführer auf Twitter/X einen Screenshot des neuen Illustrationselements geteilt und verkündet, dass die Beschwerdegegnerin die falsche Tatsachenbehauptung der Vorwoche korrigiert hätte.

3. Konstruierte Zusammenhänge

Die Beschwerdegegnerin hielt fest, dass man zwischen der Berichterstattung über das „EICTP“, die Beschwerdeführer sowie über die Vorwürfe gegen „Alp Services“ und deren Kampagne im Auftrag der VAE klar getrennt habe; der Artikel unterstelle in keiner Form, dass die Beschwerdeführer für „Alp Services“ gearbeitet hätten. Es gebe jedoch sehr wohl ein Bindeglied zwischen „Alp Services“, dem „EICTP“ sowie dem 1. Beschwerdeführer – und somit in weiterer Folge auch zur 2. Beschwerdeführerin –, nämlich den Islamforscher Lorenzo Vidino, der mit „Alp Services“ einen Vertrag gehabt hätte und laut Angaben des „EICTP“ dessen „Expertennetzwerk“ angehört habe.

Weiters wies die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass gegen „Alp Services“ kürzlich eine Milliardenklage in den USA erhoben worden sei. Diese Klage richte sich auch gegen Lorenzo Vidino, der im wissenschaftlichen Beirat der „Dokumentationsstelle Politischer Islam“ sitze und dort auch gemeinsam mit dem 1. Beschwerdeführer publiziert habe. Folglich seien Recherchen und kritische Berichte über potenziell fragwürdige wissenschaftliche Zugänge von Vidino und dem 1. Beschwerdeführer bei deren sonstigen Tätigkeiten von öffentlichem Interesse.

Auch wenn die Beschwerdeführer und das „EICTP“ nichts über Vidinos Tätigkeit für „Alp Services“ gewusst hätten, würden sie über gewisse „Knotenpunkte“ letztlich doch einem gemeinsamen Netzwerk angehören; einzelne Mitglieder eines Netzwerks müssten auch nicht zwingend von allen anderen Mitgliedern wissen. Im konkreten Fall eine die Mitglieder des Netzwerks ein gemeinsames Interesse, nämlich das Thema „politischer Islam“. Insofern handle es sich nicht etwa um eine lose Ansammlung von zufällig Bekannten, die Beschwerdegegnerin habe die jeweiligen Verbindungen im vorliegenden Fall korrekt und unmissverständlich dargestellt. Außerdem führe die „Spurensuche“ von Abu Dhabi sehr wohl zu „Alp Services“ in der Schweiz und von dort aus auch nach Österreich – einerseits über Vidino zum „EICTP“ und den Beschwerdeführern, andererseits zu einer nicht identifizierbaren Person in den Daten von „Alp Services“, die über die Razzia „Operation Luxor“ mit „Alp Services“ kommuniziert habe. Schließlich gehe aus dem Artikel eindeutig hervor, dass bis dato keine direkte Verbindung der Beschwerdeführer mit „Alp Services“ bekannt sei.

Zum Vorbringen, dass die Beschwerdeführer nicht im Sinne einer Kampagne der VAE agierten, wurde angemerkt, dass sich die beiden dessen gar nicht letztgültig sicher sein könnten: Auf Anfrage hätten die Beschwerdeführer nämlich erklärt, dass das „EICTP“ seine Finanzierung ihnen gegenüber nicht offengelegt habe und sie dies auch nicht verlangt hätten. Außerdem beziehe sich die Kritik bezüglich der „Akteursanalyse“ darauf, dass auf der Basis von Falschinformationen Personen in die Nähe der Muslimbruderschaft gerückt worden seien. Die vor kurzem eingebrachte Milliardenklage gegen „Alp Services“ enthalte im Übrigen einen ähnlichen Grundvorwurf: Der Kläger argumentiere, dass er aus geschäftlichen Gründen auf Geheiß der VAE von „Alp Services“ fälschlich als Mitglied der Muslimbrüder abgestempelt worden sei.

4. „Fragwürdige“ bzw. „umstrittene Wissenschaftler“

Nach Meinung der Beschwerdegegnerin stimme die Aussage, dass es sich bei den Beschwerdeführern um fragwürdige Wissenschaftler handle. Dies ergebe sich bereits aus ihrem Umgang mit (falschen) Gerüchten, die in der „Akteursanalyse“ wie Tatsachen dargestellt gewesen seien. Außerdem verwies die Beschwerdegegnerin auf die Einschätzungen von Thomas Schmidinger, Politikwissenschaftler an

der Universität Wien, der ebenfalls zum politischen Islam forsche und das von den Beschwerdeführern verfasste Buch „Alles für Allah“ in der Wochenzeitung „FALTER“ sehr kritisch rezipiert habe: Allein die Überschrift der Rezension („Eine Kampfschrift, kein Sachbuch“) komme einem Absprechen der Wissenschaftlichkeit gleich. Schmidinger habe damals u.a. festgehalten, dass die Beschwerdeführer vieles ausblendeten, was ihre eingängige Erzählung der Gefährdung der offenen Gesellschaft durch den politischen Islam stören könnte, das Buch wirke „kulturkämpferisch“. Aus diesem vernichtenden Urteil ergebe sich, dass es sich bei den Beschwerdeführern nicht nur um „fragwürdige“, sondern auch in der Fachwelt „umstrittene“ Wissenschaftler handle, die sich nicht unbedingt einen guten Namen gemacht hätten, so die Beschwerdegegnerin.

Zum Vorwurf, dass die wissenschaftliche Integrität der Beschwerdeführer bei der Abberufung vom OLG Graz zu keinem Zeitpunkt infrage gestanden sei, merkte die Beschwerdegegnerin an: Abberufungen von Sachverständigen wegen Befangenheit würden alles andere als häufig vorkommen, außerdem habe das OLG Graz in seinem Beschluss die Grundhaltung des 1. Beschwerdeführers zur Muslimbruderschaft und das weite Spinnen von Netzwerken sehr wohl thematisiert. Vom OLG Graz sei zusätzlich darauf hingewiesen worden, dass es sich im Gutachten der Beschwerdeführer um Expertisen handle, die „ihrerseits zu erheblichen Teilen auf Sekundärquellen (...) aufbauen“. Schließlich ergebe sich die enorme Bedeutung des Gutachtens der Beschwerdeführer für das „Luxorverfahren“ schon allein aus der Anordnung der Staatsanwaltschaft Graz für die umstrittenen Hausdurchsuchungen, in der insgesamt 67-mal auf ebenjenes Gutachten verwiesen worden sei.

5. Zitierung des Gemeinderatsabgeordneten al-Rawi

Die Beschwerdegegnerin zitierte hierfür nochmals die an den 1. Beschwerdeführer gerichtete Frage: *„Bereits im Jahr 2020 hat das Handelsgericht Wien eine einstweilige Verfügung erlassen, der zufolge die Behauptung, al-Rawi sei ein Islamist, der versuche, demokratische und rechtsstaatliche Strukturen zu unterwandern (und gleichartige Behauptungen), untersagt wurde. Haben Sie in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für das EICTP gegen die einstweilige Verfügung verstoßen?“* Die dazu übermittelte Antwort habe wie folgt gelautet: *„Meine Mandanten waren noch nie in einen Rechtsstreit mit Herrn al-Rawi involviert. Gegen sie wurde generell noch nie – von irgendjemandem – eine EV erwirkt.“*

Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin handle es sich hierbei um eine Antwort auf eine Frage, die gar nicht gestellt worden sei. Die eigentliche Frage leite sich direkt aus der Aussage al-Rawis, der seinerseits in der „Akteursanalyse“ vorkomme, ab und zielle direkt auf deren wesentliche inhaltliche Elemente ab. Die Beschwerdeführer hätten jede Möglichkeit gehabt, diese simple Frage mit einem klaren „Nein“ zu beantworten, hätten diese in der Beantwortung jedoch umschifft. Das könne der Beschwerdegegnerin nun nicht vorgeworfen werden.

Zur mündlichen Verhandlung:

Sowohl die Beschwerdeführer als auch Stefan Melichar, einer der beiden Verfasser des Artikels, nahmen an der mündlichen Verhandlung teil. Dabei wurden noch einmal einige Argumente aus den schriftlichen Eingaben vorgetragen. Ergänzend zu den oben genannten Beschwerdepunkten brachten die Beschwerdeführer und der Mitbeteiligte noch Folgendes vor:

1. Zur Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahme

Der 1. Beschwerdeführer hielt fest, dass man sich durch die vom Medium gesetzte Frist unter Druck gesetzt gesehen habe; in Anbetracht des langen Fragenkatalogs wäre eine drei- bis viertägige Frist angemessen gewesen. Der Mitbeteiligte entgegnete, dass eine Frist von 48 Stunden großzügig sei, normalerweise gewähre das Medium eine Frist von 24 Stunden.

2. „Heinisch referierte vor Kurzem an der Seite von AfD-Funktionären“

Der Mitbeteiligte führte aus, dass die unrichtige Passage in einem Nebenelement veröffentlicht worden sei, das der Illustrator bereits zu einem früheren Zeitpunkt gebraucht und bekommen hätte. Der Text in dem Nebenelement habe dem damaligen Recherchestand entsprochen, der Lauftext sei erst nach Einlangen der Antworten der Beschwerdeführer verfasst worden. Als der gesamte Artikel in Druck gegangen sei, habe der Mitbeteiligte diesen nicht noch einmal geprüft, weshalb es zu diesem Fehler gekommen wäre. Nach Meinung des 1. Beschwerdeführers zeige sich daran, dass es der Beschwerdegegnerin besonders wichtig gewesen sei, gerade diese falsche Information in einem eigenen Kasten mit seinem Portraitbild hervorzuheben.

3. Konstruierte Zusammenhänge im beschwerdegegenständlichen Artikel

Der 1. Beschwerdeführer betonte, dass er von „Alp Services“ zum ersten Mal im März 2023 gehört habe, als diesbezügliche Recherchen im „New Yorker“ veröffentlicht worden seien. Dennoch werde er von der Beschwerdegegnerin mit dem Schweizer Privatnachrichtendienst und den VAE in Verbindung gebracht, wie auch die Reaktionen in den sozialen Medien nach Erscheinen des Artikels gezeigt hätten. Dies wurde von der 2. Beschwerdeführerin bestätigt, wonach auch Vertreterinnen und Vertreter islamischer Organisationen und Vereine behauptet hätten, dass es sich bei den Beschwerdeführern nun nachweislich um Lobbyisten der VAE handle. Zum Institut „Hedaya“ merkte die 2. Beschwerdeführerin an, dass dieses gemeinsam mit der George-Washington-Universität wichtige Projekte durchgeführt hätte, so etwa die sogenannten ISIS-Files. Insgesamt arbeite der vorliegende Artikel mit „Kontaktschuld“, weil die Beschwerdeführer bloß wegen eines Kooperationsvertrags mit dem „EICTP“ in die Nähe der VAE gerückt würden, obwohl sie als Wissenschaftler großen Wert auf ihre Unabhängigkeit legen würden.

Dazu hielt der Mitbeteiligte noch einmal fest, dass es im Artikel nicht um zufällige Berührungspunkte der Betroffenen gehe. Vielmehr handle es sich um einen abgegrenzten Bereich an Personen bzw. Institutionen, die allesamt im Themenfeld „politischer Islam“ tätig seien, was im Interesse der VAE liege. Letztlich könnten die Beschwerdeführer auch nicht ausschließen, ob sie indirekt für die VAE arbeiten würden, weil ihnen die Finanzierung des „EICTP“ nicht bekannt sei.

4. „Fragwürdige“ bzw. „umstrittene Wissenschaftler“

Ergänzend wurde seitens der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegegnerin als Beleg bloß eine Buchrezension von Herrn Schmidinger vorgelegt habe, obwohl ihr Buch auch zahlreiche positive Buchrezensionen erhalten hätte. Zum „Luxorverfahren“ hielt der 1. Beschwerdeführer zudem fest, dass die Staatsanwaltschaft ihrem Gutachten nicht in allen Punkten gefolgt sei. Die 2. Beschwerdeführerin merkte an, dass die Abberufung bloß wegen einer Anscheinsbefangenheit des 1. Beschwerdeführers erfolgt sei, bei ihr hingegen habe das Gericht keine Gründe angeführt. Im Übrigen

hätte der neu bestellte Sachverständige das Gutachten der Beschwerdeführer vollumfänglich bestätigt.

Der Mitbeteiligte zitierte dazu aus dem Beschluss des OLG Graz, wonach das Gutachten der Beschwerdeführer mit Mutmaßungen über mehrere Ecken zu einem Beschuldigten arbeiten würde. In Anbetracht dessen sei auch die Bezeichnung als „fragwürdige“ und „umstrittene Wissenschaftler“ legitim, wiewohl es in dem Artikel um mehrere Personen gehe bzw. sich dieser nicht ausschließlich gegen die Beschwerdeführer richte. Eine hinreichende Grundlage für die kritisierten Begriffe sah der Mitbeteiligte auch darin, dass die Beschwerdeführer mit der „Akteursanalyse“ mehrere Jahre gearbeitet hätten, obwohl darin haltlose Gerüchte bzw. Falschinformationen enthalten gewesen seien.

Zur „Akteursanalyse“ merkte der 1. Beschwerdeführer an, dass man mit dem Teil der Analyse nichts zu tun habe, in dem der Name von Anna Thalhammer aufgetaucht sei. Der Mitbeteiligte entgegnete, dass Herr Scheibner ihm gegenüber zwar bestätigt habe, dass die Informationen bezüglich Frau Thalhammer von einem jungen Mitarbeiter in die Analyse eingebracht worden wären; dies bedeute aber nicht, dass die Beschwerdeführer in den vergangenen Jahren nicht damit gearbeitet hätten. In ihrer Anfragebeantwortung hätten die Beschwerdeführer lediglich festgehalten, dass sie ihre Expertise in ein bereits erstelltes Paper eingebracht hätten, so der Mitbeteiligte.

5. Zitierung des Gemeinderatsabgeordneten al-Rawi

Der Mitbeteiligte wies darauf hin, dass Herr al-Rawi in der „Akteursanalyse“ als „pure brother“ bezeichnet werde. Selbst wenn eine einstweilige Verfügung nur gegen jene Person gelte, gegen die sie erlassen worden sei, stehe die „Akteursanalyse“ somit in Widerspruch zur einstweiligen Verfügung. Die Frage des 1. Beschwerdeführers, welche Prozesse Herr al-Rawi bereits geführt und gewonnen habe, wonach er kein Mitglied der Muslimbruderschaft sei, konnte vom Mitbeteiligten nicht präzise beantwortet werden.

Zur Entscheidung des Senats:

Eingangs weist der Senat darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Diese Vorgabe des Punktes 2.1 des Ehrenkodex schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. dazu z.B. die Fälle 2015/139, 2017/44 und 2020/031). Eine Recherche ist prinzipiell dann als gewissenhaft und korrekt anzusehen, wenn eine Auskunft von derjenigen Person eingeholt wird, die von einem Artikel betroffen ist (siehe dazu bereits u.a. die Fälle 2012/82, 2016/018 und 2018/173).

Wird in einem Artikel eine Beschuldigung erhoben, muss das Medium im Regelfall sogar nachweisen, dass zumindest versucht wurde, eine Stellungnahme der oder des Beschuldigten einzuholen (Punkt 2.3 des Ehrenkodex). Die Einholung einer Stellungnahme befreit das Medium jedoch nicht von seiner Verpflichtung einer gewissenhaften und korrekten Wiedergabe: Kommt im Artikel eine beschuldigte Person zwar zu Wort, werden ihre Äußerungen aber grob verzerrend bzw. verkürzt wiedergegeben, kann dies weiterhin einen Verstoß gegen den Ehrenkodex begründen (vgl. dazu die Fälle 2019/052 und 2020/031). Umgekehrt ist das Medium nicht dazu verpflichtet, eine (schriftliche) Stellungnahme einer

befragten Person in ihrem gesamten Umfang abzdrukken – dies entspricht dem Grundsatz der Pressefreiheit (vgl. in dem Zusammenhang den Abweisungsbeschluss 2017/298).

Darüber hinaus müssen prominente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler es sich grundsätzlich gefallen lassen, dass ihre Forschungsarbeit bzw. -thesen einer kritischen Beleuchtung unterzogen würden. Die Senate des Presserats haben bereits festgestellt, dass in der Öffentlichkeit präsenze Expertinnen und Experten grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen genießen und somit auch mehr Kritik aushalten müssen (vgl. dazu die Fälle 2016/016 und 2021/637). Zudem geht es im konkreten Artikel um fachliche Kritik, nicht um private.

Auf dieser Grundlage prüft der Senat, ob die Beschwerdegegnerin den medienethischen Vorgaben iSd. Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex nachgekommen ist. Hierfür orientiert sich der Senat an den bereits zuvor erwähnten Beschwerdepunkten:

1. Zur Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahme

Der Senat hält fest, dass Medien eine angemessene Frist zur Beantwortung einer Anfrage einräumen müssen. Die Frage der Angemessenheit ist dabei nach objektiven Kriterien anhand des Einzelfalls zu beurteilen. Ein Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex kann etwa dann vorliegen, wenn die Frist zur Stellungnahme unverhältnismäßig kurz bemessen wurde, etwa wenn die Betroffenen nur wenige Stunden Zeit für eine Beantwortung haben; ähnliches gilt, wenn sich das Medium an die von ihm eingeräumte Frist nicht hält und den Artikel vorzeitig veröffentlicht (siehe die Entscheidungen 2014/001 und 2022/363).

Im vorliegenden Fall stuft der Senat die vom Medium zunächst eingeräumte Frist von 48 Stunden als angemessen ein: Der Senat stimmt mit der Beschwerdegegnerin darin überein, dass eine Frist von zwei Tagen zur Beantwortung eines Fragenkatalogs aus Sicht einer Wochenzeitschrift eher als großzügig zu bewerten ist. Hinzu kommt, dass die Frist auf Ersuchen der Anwältin der Beschwerdeführer sogar verlängert wurde. Nach Ansicht des Senats war es den Beschwerdeführern auch bei dem verhältnismäßig langen Fragenkatalog somit ohne weiteres möglich, diesen umfassend zu beantworten.

Zudem ist es dem Medium auch nicht anzulasten, dass nur eine der übermittelten Antworten im Artikel unmittelbar wiedergegeben wurde: Die Beschwerdegegnerin konnte im Verfahren vor dem Presserat schlüssig darlegen, dass sich ein Großteil der Antworten der Beschwerdeführer mit jenen des „EICTP“ gedeckt habe. Mit einer Ausnahme (siehe 2.) geht der Senat davon aus, dass eine stärkere Berücksichtigung der übermittelten Antworten der Beschwerdeführer nicht zu einer anderen Darstellung im Artikel geführt hätte. In dem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich dem Medium obliegt, in welcher Weise die Stellungnahme einer befragten Person in den Beitrag einfließt, sofern dadurch bei den Leserinnen und Lesern kein falscher Eindruck vom Sachverhalt entsteht (siehe dazu auch unter 3.).

In diesem Punkt sieht der Senat die Vorgangsweise der Beschwerdegegnerin somit als ausreichend gewissenhaft und korrekt im Sinne von Punkt 2.1 des Ehrenkodex an.

2. „Heinisch referierte vor Kurzem an der Seite von AfD-Funktionären“

Im Verfahren vor dem Presserat ergaben sich keine Anzeichen dafür, dass der 1. Beschwerdeführer jemals an der Seite von AfD-Funktionären referiert hätte. Vor dem Hintergrund, dass einzelne Landesverbände der AfD von deutschen Verfassungsschützern als „gesichert rechtsextrem“ eingestuft werden, ist eine derartige Behauptung grundsätzlich geeignet, das berufliche und soziale Fortkommen des Betroffenen zu erschweren. Die zunächst veröffentlichte Behauptung beeinträchtigt den 1. Beschwerdeführer somit in seinem Persönlichkeitsbild (Punkt 5.1 des Ehrenkodex; vgl. z.B. die Fälle 2013/110, 2015/123 und 2018/041).

Allerdings berücksichtigt der Senat, dass der Fehler in der folgenden Ausgabe des Mediums entsprechend offengelegt und berichtigt wurde. Bei einer Richtigstellung im Sinne von Punkt 2.4 des Ehrenkodex orientieren sich die Senate daran, ob die falsche Sachverhaltsdarstellung im Nachhinein umfassend und transparent vom Medium aufgearbeitet wurde. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ist es dabei grundsätzlich nicht erforderlich, dass die Korrektur explizit als „Richtigstellung“ o.ä. bezeichnet wird (vgl. dazu etwa die Entscheidungen 2016/227, 2018/177 und 2018/182).

Im vorliegenden Fall erschien in der folgenden Ausgabe des Mediums ein weiterer Artikel über den aktuellen Präsidenten des „EICTP“ (Titel: „Syrien, Iran und Herbert Scheibner: Schattendiplomatie bei Schurkenstaaten“). Darin wird unterhalb der Zwischenüberschrift „Präzisierung“ berichtet, dass die Beschwerdegegnerin vergangene Woche im beanstandeten Artikel geschrieben habe, der 1. Beschwerdeführer hätte „an der Seite“ von AfD-Funktionären referiert und dass das so nicht richtig sei. Er habe nicht an der Seite eines AfD-Funktionärs referiert, sondern sei im August 2023 im Online-Kanal eines Islamkritikers aufgetreten, der das Gespräch auf YouTube u.a. mit dem Hashtag „#afd“ angekündigt hätte; ein paar Wochen zuvor sei bei diesem Islamkritiker ein AfD-Europaabgeordneter zu Gast gewesen. Auf der nächsten Seite findet sich dasselbe Illustrationsbild vom 1. Beschwerdeführer wie im beanstandeten Artikel mit folgendem Zitat in fett hervorgehobenen Lettern: *„Ich habe noch nie gemeinsam mit der AfD referiert.“*

Im Nachhinein wurden von der Beschwerdegegnerin somit mehrere Schritte gesetzt, die einer Richtigstellung im Sinne des Punkt 2.4 des Ehrenkodex entsprechen (vgl. in dem Zusammenhang auch die Fälle 2013/007, 2017/008 und 2018/205). Hierfür spricht auch, dass der 1. Beschwerdeführer in den sozialen Medien einen Screenshot des neuen Illustrationselements mit dem Kommentar teilte, dass die Beschwerdegegnerin die falsche Tatsachenbehauptung korrigiert hätte. Zudem erlaubt eine umfassende Richtigstellung es den Senaten, von einem etwaigen Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen (siehe z.B. die Mitteilungen 2012/079 und 2020/176). Grundsätzlich ist dabei entscheidend, in welchem Ausmaß das ursprünglich fehlerhafte Verhalten des Mediums als medienethisch verwerflich einzustufen ist (vgl. hierzu die Entscheidungen 2018/219 und 2021/212).

Auf den ersten Blick erscheint es unverständlich, weshalb im Artikel eine Behauptung über den 1. Beschwerdeführer veröffentlicht wurde, für die dem Medium offensichtlich keine Belege vorlagen. Die Beschwerdegegnerin legte im Verfahren jedoch ausführlich dar, dass der 1. Beschwerdeführer nur wenige Wochen vor Erscheinen des Artikels auf dem Kanal des besagten Islamkritikers aufgetreten sei,

bei dem zuvor auch ein AfD-Europaabgeordneter zu Gast gewesen wäre (siehe oben). Mit dieser Hintergrundinformation erscheint dem Senat der Fehler nachvollziehbar.

Zwar kann der Senat den Unmut des 1. Beschwerdeführers nachvollziehen, zumal von seiner Anwältin gegenüber der Beschwerdegegnerin ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass er noch nie gemeinsam mit der AfD referiert habe. Allerdings bewertet der Senat das Vorbringen der Beschwerdegegnerin für glaubhaft, dass die unrichtige Passage nur deshalb veröffentlicht worden sei, weil der Illustrator jenes Textelement bereits zu einem früheren Zeitpunkt benötigt hätte. Hierfür spricht, dass die falsche Behauptung weder im Fließtext noch in der Onlineversion des Artikels gebracht wurde (darin hieß es bloß: „Heinisch referierte vor kurzem bei Kian Kermashahi, bei dem auch immer wieder AfD-Funktionäre zu Gast sind.“). Darüber hinaus gibt es aufgrund des Auftritts bei dem AfD-nahen Moderator auch einen gewissen Berührungspunkt zur AfD.

In Abwägung aller Umstände hält es der Senat nicht für erforderlich, wegen des korrigierten Fehlers weitere Schritte zu setzen; auch in diesem Punkt ist die Beschwerde somit abzuweisen.

3. Konstruierte Zusammenhänge im beschwerdegegenständlichen Artikel

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass im Artikel ein Thema von großem öffentlichen Interesse behandelt wird (Punkt 10.1 des Ehrenkodex): Aus demokratiepolitischer Sicht ist es von hoher Relevanz, ob fremde Staaten auf den politischen Diskurs in Österreich verdeckt Einfluss nehmen, insbesondere wenn es sich dabei um autoritär geführte Staaten wie die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) oder Katar handelt (vgl. in dem Zusammenhang die Entscheidung 2019/212). Nach der Entscheidungspraxis des Presserats ist die Presse- und Meinungsfreiheit bei demokratiepolitisch bedeutsamen Themen von vornherein besonders weit auszulegen (siehe auch Punkt 10.2 des Ehrenkodex).

Nach Auffassung des Senats geht aus dem Artikel ausreichend hervor, in welcher Verbindung die genannten Akteurinnen und Akteure zueinanderstehen:

Auf Grundlage eines Datenleaks des privaten Schweizer Nachrichtendienstes „Alp Services“ wird geschildert, dass dieser Millionen für „Schmutzkampagnen“ von den VAE erhalten habe; die Aktivitäten von „Alp“ würden sich auf insgesamt 29 europäische Staaten erstrecken. Als dessen Vertragspartner wird der Wissenschaftler Lorenz Vidino genannt, der Verbindungen zu den VAE pflege und auch in Österreich ein „gefragter Mann“ sei. Vidino sei laut Auskunft des „EICTP“ Teil von dessen „Expertennetzwerks“ und sitze im Beirat der „Dokumentationsstelle Politischer Islam“, die wiederum mit dem „EICTP“ im Gespräch gestanden sei. Zum „EICTP“ heißt es, dass dieses in den VAE über zwei Kooperationspartner verfüge, den in Abu Dhabi ansässigen Thinktank „Hedaya“ und das ebenfalls dort beheimatete „Emirates Center for Strategic Studies and Research“. Anschließend wird berichtet, dass im „EICTP“ an einer „Akteursanalyse“ zum politischen Islam und der Muslimbruderschaft gearbeitet worden sei; in diesem Zusammenhang wird auch auf die Beschwerdeführer eingegangen, die dem „EICTP“ ihre Expertise zuliefern würden. Später wird noch erwähnt, dass der 1. Beschwerdeführer wie Vidino im Beirat der „Dokumentationsstelle Politischer Islam“ sitze.

Anhand der dargelegten Verbindungen gelangen die Autoren zum Ergebnis, dass sich die Stoßrichtung aller Akteurinnen und Akteure frappant mit den Interessen der VAE deckte (in Hinblick auf den „politischen Islam“). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer wird auch einige Male ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bestimmte Vermutungen von der Beschwerdegegnerin nicht belegt werden konnten:

An einer Stelle heißt es, dass die Steckbriefe in der „Akteursanalyse“ laut einer an die Beschwerdegegnerin herangetragenen Information an die VAE gehen sollten, was der Präsident des „EICTP“ jedoch auf Anfrage vehement bestreite. An einer anderen Stelle wird betont, dass dem Medium kein letztgültiger Beweis für die Weitergabe der „Akteursanalyse“ vorliege; hier wird noch einmal der „EICTP“-Präsident zitiert, der eine Instrumentalisierung oder Lobbyingtätigkeit vehement bestreite. Für die Leserinnen und Leser ist somit erkennbar, dass für die von der Beschwerdegegnerin vermutete Kooperation zwischen den VAE und dem „EICTP“ keine endgültigen Beweise vorliegen. Abgesehen davon richtet sich ein derartiger Vorwurf in erster Linie gegen das „EICTP“ und nicht gegen die Beschwerdeführer.

Im Ergebnis sieht der Senat die Bewertung als europäisches „Netzwerk“, das gemeinsame Sache mit den VAE mache, von der Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt. Wegen der im Artikel aufgezeigten Verbindungen ist es grundsätzlich auch unerheblich, ob sich die Beschwerdeführer selbst zu einem derartigen Netzwerk zählen oder nicht (vgl. in dem Zusammenhang speziell die Entscheidung 2019/248). Schließlich wurde von den Beschwerdeführern im Verfahren vor dem Presserat auch nicht explizit ausgeschlossen, dass ihr Kooperationspartner „EICTP“ möglicherweise von den VAE (indirekt) finanziert wird (vgl. in dem Zusammenhang nochmals die Entscheidung 2019/212).

4. „Fragwürdige“ bzw. „umstrittene Wissenschaftler“

Vorab hält der Senat fest, dass ihm die Forschungstätigkeit der Beschwerdeführer wichtig erscheint: Aus demokratiepolitischer Sicht ist es zu begrüßen, dass sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Institutionen oder Personen befassen, die ideologischen Strömungen wie dem „politischen Islam“ nahestehen, und deren Verbindungen und Strategien aufzeigen (vgl. dazu die Fälle 2019/145 und 2024/018). Ungeachtet dessen stellt sich die Frage, ob es im Rahmen eines (neutralen) Tatsachenberichts zulässig ist, die Beschwerdeführer als „fragwürdige“ bzw. „umstrittene Wissenschaftler“ zu bezeichnen:

Der Senat weist darauf hin, dass die Forschungsarbeiten bzw. Publikationen der Beschwerdeführer in der Vergangenheit einige Male kritisiert wurden, u.a. in Form von Buchrezensionen oder durch Wortmeldungen anderer Expertinnen und Experten. Zudem wurde den Beschwerdeführern im „Luxorverfahren“ von mehreren Beschuldigten Befangenheit und fehlende Qualifikation vorgeworfen. Die Abberufung der Beschwerdeführer als Sachverständige sorgte für Aufsehen und wurde auch medial breit rezipiert. Unabhängig vom genauen Grund der Abberufung handelt es sich dabei um ein politisch relevantes Ereignis, das eine entsprechende Zuspitzung in der Berichterstattung erlaubt (vgl. in dem Zusammenhang etwa die Mitteilung 2016/093).

Vor diesem Hintergrund hält es der Senat für möglich, die Forschungstätigkeit der Beschwerdeführer kritisch zu bewerten und dabei auch überspitzte Formulierungen zu gebrauchen. Eine wesentliche

Rolle spielt es zudem, dass die Beschwerdeführer als Experten immer wieder die Öffentlichkeit suchen, z.B. in Form von Interviews oder Gastkommentaren. Daher ist die – wenig schmeichelhafte – Wertung als „fragwürdige“ bzw. „umstrittene Wissenschaftler“ von der Meinungsfreiheit gedeckt, zumal kommentierende Elemente auch in einer langen Reportage zulässig sind (vgl. in dem Zusammenhang die Mitteilungen 2016/006 und 2018/208).

5. Zitierung des Gemeinderatsabgeordneten al-Rawi

Der Senat stimmt mit den Beschwerdeführern darin überein, dass sich eine einstweilige Verfügung in erster Linie gegen eine bestimmte Person richtet. Die Frage der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführer erweckte durchaus einen missverständlichen Eindruck, nämlich dass der Gemeinderatspolitiker Omar al-Rawi im Jahr 2020 gegen den 1. Beschwerdeführer eine einstweilige Verfügung erwirkt haben könnte. Dem Senat erscheint die Antwort der Anwältin, dass ihre Mandanten noch nie in einen Rechtsstreit mit Herrn al-Rawi involviert gewesen seien, somit nachvollziehbar.

Allerdings wurde im Artikel lediglich die Aussage al-Rawis veröffentlicht, dass er mehrere Prozesse gegen jene, die ihn als Mitglied der Muslimbruderschaft bezeichnen, gewonnen habe und der 1. Beschwerdeführer das „trotz Kenntnis dieser Urteile“ auch weiterhin behauptete. Durch das Zitat wird somit nicht suggeriert, dass Herr al-Rawi auch gegen den 1. Beschwerdeführer eine einstweilige Verfügung erwirkt hätte. Hinzu kommt, dass das Zitat unter Anführungszeichen gesetzt wurde und für die Leserinnen und Leser dadurch klar als Fremdmeinung im Sinne von Punkt 3.1 des Ehrenkodex erkennbar ist (siehe dazu u.a. die Fälle 2012/055, 2017/078 und 2018/086). Schließlich legte die Beschwerdegegnerin im Verfahren dar, dass Herr al-Rawi in der „Akteursanalyse“ als „pure brother“ bezeichnet werde; folglich durfte sie von der Richtigkeit von al-Rawis Aussage ausgehen, wonach der 1. Beschwerdeführer ihm weiterhin eine Mitgliedschaft bei der Muslimbruderschaft unterstelle.

Unabhängig davon konnte der Mitbeteiligte in der Verhandlung vor dem Presserat kein Verfahren nennen, in dem Herr al-Rawi eine einstweilige Verfügung gegen den Vorwurf, dass er Muslimbruder sei, erwirkt hätte; Recherchen des Senats haben allerdings ergeben, dass das Handelsgericht Wien, GZ 11 Cg 74/20z eine solche einstweilige Verfügung tatsächlich erlassen hat; das Hauptverfahren endete durch einen Vergleich, der Herrn al-Rawi vollinhaltlich recht gab.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass **durch den beanstandeten Artikel noch keine schutzwürdigen Positionen der Beschwerdeführer verletzt wurden**. Die Beschwerde war daher gemäß § 14 Abs. 2 lit b VerfO abzuweisen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
12.03.2024